



Satzung

**Musikverein Mittelfischach 1973 e.V.
Fischachstraße 20
74423 Obersontheim-Mittelfischach**

Vereinsregister Schwäbisch Hall VR 251 (VR 570251)



Einleitung

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung nur die männliche Schriftform eingesetzt, unabhängig davon, dass die Funktion auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden kann.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Mittelfischach 1973 e.V." und hat seinen Sitz in Obersontheim-Mittelfischach. (nachfolgend kurz "Verein" genannt)..
- 2) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR251 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwäbisch Hall eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 2) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Regelmäßige Übungsabende
 - b) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - c) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - d) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - e) Teilnahme an Musikfesten, Wertungs- und Kritikspielen.
 - f) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 5) Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Deutschen Volksmusikerbund, Blasmusik-Kreisverband Hohenlohe e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- 2) Aktive Musiker sind die Musiker, Jugendmusiker.
- 3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
- 4) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu beitragsfreien Mitgliedern oder auch zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und sind von der Entrichtung eines Beitrages befreit. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstands.



§ 5 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags (Beitrittserklärung) beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
- 2) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
- 3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Hauptversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die von der Hauptversammlung beschlossenen finanziellen Mitgliedsbeiträge zu erbringen.
 - b) in den vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnungen festgelegten Beitragsleistungen zu erbringen.
- 5) Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Datenschutz

- 1) Der Datenschutz wird in der Datenschutzordnung geregelt. Bei Bedarf wird diese durch den Vorstand an die aktuellen Anforderungen angepasst.



§ 9 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 2) Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entschließungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

§ 10 Hauptversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens vier Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Obersontheim oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- 3) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- 4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- 5) Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 und § 6 dieser Satzung,
 - f) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
- 6) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle passiven Mitglieder des Vereins sobald sie das 16. Lebensjahr erreicht haben sowie die aktiven Mitglieder des Stammorcherster. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7) Hauptversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 9) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
- 10) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- 11) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- 12) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) einem Mitglied der Vorstandschaft des Fördervereins,
 - g) und bis zu 3 Beisitzern von denen zwei aktive Mitglieder sein sollen.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Ins besonderes sind dies
 - a) alle laufenden Angelegenheiten des Vereins,
 - b) Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist,
 - c) Festlegung von Ausbildungs- und sonstigen Beiträgen soweit nicht die Hauptversammlung dafür zuständig ist,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - e) Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte.
- 4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich (Email/FAX usw.) oder fernmündlich gefasst werden. Hierzu müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem dieser Verfahren geben. Diesbezüglich gefasste Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier sowie die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein, alle anderen Vorstandsmitglieder das 16. Lebensjahr begonnen haben.
- 12) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds/Kassenprüfers zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- 13) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassenprüfer - üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- 14) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.



§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich

- a) auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens,
- b) ordnungsgemäßer Kassenführung,
- c) Überprüfung des Belegwesens.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund von Vorstandsbeschlüssen oder Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit weitere Kassenprüfungen aus begründetem Anlässen vorgenommen werden.

§ 13 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
- 2) Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung, die vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Vereinsjugend inhaltlich festgelegt werden kann.

§ 14 Ehrungen

- 1) Ehrungen werden nach der vereinsinternen Ehrungsordnung in Verbindung mit der jeweils gültigen Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden Württemberg e.V. vorgenommen.
- 2) Eine vereinsinterne Ehrungsordnung kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
- 2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obersontheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden.
- 4) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 23. Januar 2015 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.